

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 25.02.2026

AKTUELLES

Handschriftliches Fahrtenbuch / Elektronisches Fahrtenbuch Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das elektronische Fahrtenbuch

Den kompletten Aufwand, den das Führen eines Fahrtenbuches mit sich bringt, kann zum Teil durch ein elektronisches Fahrtenbuch reduziert werden.

Wichtig zu wissen ist, dass die Anbieter der elektronischen Fahrtenbücher nicht vom Finanzamt zertifiziert werden. Dafür wird ein elektronisches Fahrtenbuch aber grundsätzlich vom Fiskus anerkannt, sofern sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen, wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch. Dies bedeutet, dass Inhalt und Form des Fahrtenbuchs nachträglich nicht verändert werden können oder diese Veränderungen protokolliert werden müssen.

Dies kann nur durch eine Änderungshistorie mit entsprechender Angabe der ursprünglichen und der neuen Angaben inkl. Datum der Änderung erfolgen. Auch müssen die Daten und Einträge des Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von in der Regel zehn Jahren unveränderlich aufbewahrt und lesbar gemacht werden können. Diese Punkte sind auch den Herstellern von elektronischen Fahrtenbüchern bekannt. Achten Sie bitte dennoch bei der Auswahl eines Anbieters darauf, dass das elektronische Fahrtenbuch die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt.

Der Grundsatz

Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre darstellen und ermöglichen. Es muss laufend geführt werden und die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen - sowie gegebenenfalls eine stichprobenartige Nachprüfung ermöglichen.

Ein Fahrtenbuch muss **zeitnah und in geschlossener Form** geführt werden. Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Daraus ergeben sich Mindestanforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches (Fn 1)

Das Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen beruflich veranlassten Fahrt;
- Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner;
- für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben;
- für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Fahrtenbuch: "nicht zeitnahes Erstellen" führt zur Verwerfung

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch darf nach der Rechtsprechung geringe Mängel aufweisen. Ein erst zu einem späteren Zeitpunkt im Handel erhältliches Fahrtenbuch geht allerdings nicht, weil kein "zeitnahes Erstellen" möglich ist (Fn 2).

Fußnote(n):

Fn 1

R 8.1 Absatz 9 Nummer 2 Satz 3 LStR 2

Fn 2

Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. November 2017, Aktenzeichen 5 K 1391/15

Fortsetzung folgt...

Zitat der Woche

*„Das Leben ist wie eine atemberaubende Melodie,
nur der Text ist ruiniert.“*

H. C. Andersen

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de